

**Stellungnahme
der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.**

zum

**Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der
Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer
Verordnungen im Bereich der Heilberufe vom 14.06.2024**

**Hier: Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen,
neuer Paragraph §7a (Praxiseinsätze im Ausland)**

Autorinnen: Prof. Julia Berger Ph.D. (Hochschule Furtwangen), Prof. Dr. Mechthild M. Groß (Medizinische Hochschule Hannover), Prof. Michaela Michel-Schuld Ph.D. (Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen), Univ.-Prof. Dr. rer. medic. Dipl. med. päd. Sabine Striebich (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Cordula Fischer M.A. (Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen), Prof. Dr. Claudia Plappert (Universität Tübingen)

Datum: 01.07.2024

Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) bezieht Stellung zum Referentenentwurf des BMG vom 14.06.2024 mit der geplanten Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen hinsichtlich der Praxiseinsätze im Ausland (neuer Paragraph §7a). Über den verbindlichen Bezug aller europäischen Länder (einschließlich der Schweiz und Großbritannien) auf die Richtlinie 2013/55/EU wurde ein gemeinsamer Rahmen für den Kompetenzerwerb von Hebammen in primärqualifizierenden Studiengängen definiert. Die Förderung von Mobilität ist ein zentrales Ziel im europäischen Bildungsraum. Dies betrifft sowohl die Studierenden hebammenwissenschaftlicher Studiengänge in Deutschland, die ins Ausland gehen, als auch die Studierenden von Hochschulen, die aus dem Ausland zu uns kommen. Hochschulische Ausbildung fördert den internationalen Austausch. Auslandserfahrungen sind entscheidend für die persönliche und berufliche Entwicklung, bereiten auf den globalen Arbeitsmarkt vor und fördern interkulturelle Kompetenzen. Diese Erfahrungen sind ebenso für die Entwicklung der Gesundheitsversorgung und Innovationskraft in Fachdisziplinen wie der Hebammenwissenschaft von Bedeutung. Die Anwerbung internationaler Fachkräfte unterstützt zudem die interkulturelle Kompetenz in Versorgungsteams.

Internationalisierungsstrategien zählen zu den relevanten Faktoren der Qualitätsentwicklung im dualen Studium¹ und werden als ein zentraler Baustein der institutionellen Profilentwicklung von Hochschulen sowie als wesentliches Instrument der Qualitätsentwicklung und zugleich als Motor der Hochschulreform beschrieben (z.B. in²). Vor dem Hintergrund der internationalen Anforderungen und Möglichkeiten begrüßt die DGHWi den Vorschlag zur Anerkennung hebammenwissenschaftlicher Praxiseinsätze im Ausland durch die Einfügung des §7a in der HebStPrV.

Zum Entwurf von § 7a HebStPrV ist Folgendes anzumerken:

Die Einräumung der Möglichkeit, Praxiseinsätze im Ausland zu absolvieren, wird grundsätzlich sehr begrüßt. Die zahlreichen Vorteile eines Auslandsaufenthaltes sind in der amtlichen Begründung aufgeführt.

Auch den zugelassenen Umfang von bis zu 480 Stunden (d.h. bei Vollzeit 12 Wochen) sowie die flexible Stundenverteilung haben wir erfreut zur Kenntnis genommen.

Zum erleichterten Textverständnis wäre es evtl. hilfreich, wenn an einer Stelle erklärend ausgeführt werden würde, dass mit „Praxiseinsatz“ auch „Teile eines Praxiseinsatzes“ gemeint sind.

Hinsichtlich des angedachten Prozedere zum Nachweis der geforderten Gleichwertigkeit sowie der Anerkennung durch die zuständige Behörde geben wir Folgendes zu bedenken:

Gleichwertigkeit

§ 7a Abs. 2 Nr. 1

Hier sollte lediglich gefordert werden, dass der Praxiseinsatz in einem Krankenhaus oder bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen erfolgen muss. Im Zusammenspiel mit Nr. 2 ist davon auszugehen, dass diese Einsatzorte über eine staatliche Anerkennung verfügen.

Begründung:

Der Verweis auf §§ 6 und 7 HebStPrV impliziert, dass die in Anlage 1 HebStPrV aufgeführten Kompetenzen nachzuweisen sind. Dies würde einen erheblichen Aufwand verursachen und sicherlich

¹ Meyer-Guckel et al., 2015, S. 65 ff

² <https://mwg.rlp.de/de/themen/wissenschaft/internationales/international-studieren/>

auch bei potentiellen Praxispartnern auf wenig Verständnis und Gegenliebe stoßen. Der Aufwand ist unvertretbar (Stichwort Bürokratieabbau).

Ungeachtet dessen sollten die Studierenden wie in allen Einsätzen ihre Lernportfolios und Tätigkeitsnachweise führen, was deren Kompetenzentwicklung zugleich fördert und aufzeigt.

§ 7a Abs. 2 Nr. 2

Hier sollte lediglich gefordert werden, dass die in Nr. 1 genannte Einrichtung die jeweils vor Ort geltenden Anforderungen zur Durchführung von Praxiseinsätzen im Rahmen einer Hebammenausbildung erfüllt.

Begründung:

Wie zu Recht angemerkt, kann der Nachweis einer Eignung gem. § 108 bzw. § 134a SGB V ohnehin nicht erfolgen. § 134a SGB V verweist zudem auf Verträge des Spitzenverbandes der Krankenkassen, die detaillierte Anforderungen auflisten. Es stellt sich die Frage, wie dieser Nachweis rein praktisch gelingen soll. Ggf. wäre es möglich, dass Hochschulen Kooperationen schließen.

§ 7a Abs. 2 Nr. 3

Hier sollten konkrete Vorgaben hinsichtlich der „qualifizierten Person“ erfolgen, z.B. durch die Festlegung, dass die Praxisanleitung durch eine Person sicherzustellen ist, die nach den vor Ort geltenden Regelungen als Hebamme tätig sein darf. Gerne kann eine Mindestzahl an Jahren der Berufserfahrung eingefügt werden.

Begründung:

Die genauere Festlegung schafft Klarheit und würde auch der zuständigen Behörde die Prüfung erleichtern.

Nachweis der Gleichwertigkeit

§ 7a Abs. 3

Hier sollte aufgenommen werden, dass die Unterlagen zum Nachweis der Gleichwertigkeit durch die jeweilige vPE der Hochschule zur Verfügung zu stellen sind.

Die Formulierung „regelmäßig vorgesehen“ ist mehrdeutig und unseres Erachtens nicht erforderlich.

Für die Beanstandung der Behörde bei fehlender Gleichwertigkeit ist eine feste Frist festzulegen, z.B. „innerhalb von zwei Wochen“.

Begründung:

Für die Durchführung der Praxiseinsätze ist die vPE verantwortlich. Die vPE kennt sich mit den geltenden Regularien besser aus als die Hochschule. Daher erscheint es zielführend, der vPE die Zuständigkeit für den Nachweis der Gleichwertigkeit des Auslandspraxiseinsatzes zu übertragen.

Wir schlagen vor, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit und die Genehmigung von Auslandseinsätzen durch die Hochschulen selbst erfolgen kann, unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kriterien (§ 7 Absatz 2). Eine einmalige Anzeige mit entsprechenden Angaben zur Gleichwertigkeit bei der zuständigen Behörde sollten ausreichend sein. Die Hochschulen verfügen über ausgiebige Erfahrung hinsichtlich der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen und haben dafür etablierte Prozesse und teilweise auch Gremien.

Die Formulierung „Ist die Durchführung eines Praxiseinsatzes ... im Ausland regelhaft vorgesehen“ ist nicht eindeutig, aber auch nicht notwendig. Ausreichend wäre insoweit: Schließt die Hochschule für die Durchführung eines Praxiseinsatzes im Ausland längerfristig angelegte Kooperationen...“

Praxisuntauglich ist der Begriff „unverzüglich“ im Zusammenhang mit der Beanstandung der Gleichwertigkeit: Die Hochschule und die Studierenden müssen verlässlich vorab wissen, ob die Gleichwertigkeit anerkannt wird. „Unverzüglich“ kann angesichts der umfangreichen Dokumente, die nach derzeitigem Entwurfstext vorzulegen sind, auch mehrere Wochen bedeuten. Auch für die Behörde dürfte eine genaue Festsetzung Rechtssicherheit und Klarheit bieten. Sollte die Prüfung durch die Behörde weiterhin bestehen bleiben, so wäre der Satz in §7a 3. (3) so zu spezifizieren, dass eine genaue Zeitangabe für die Rückmeldung der Behörde definiert wird. Diese genaue Zeitangabe wird die Organisation des Auslandseinsatzes für die Studierenden erleichtern (z.B. vier Wochen).

Fehlende Gleichwertigkeit

§ 7a Abs. 4

Ein weiterer Absatz sollte eine Regelung enthalten, dass bei Nichtanerkennung der Gleichwertigkeit der Auslandseinsatz über max. 480 Stunden zu einer entsprechenden kostenneutralen Verlängerung des Ausbildungsvertrags führt.

Begründung:

Angesichts der immensen Nachweiserfordernisse ist mit Nichtanerkennung der Gleichwertigkeit, noch dazu zu einem sehr späten Zeitpunkt, zu rechnen. Die Studierenden sollen in diesem Fall die Möglichkeit erhalten, dennoch die hergestellten Kontakte und Planungen nutzen und Auslandserfahrungen sammeln zu können ohne befürchten zu müssen, damit den gesamten Ausbildungserfolg zu riskieren. Dies bedarf einer entsprechenden Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses. Andererseits erscheint bei fehlender Gleichwertigkeit eine Finanzierung des Auslandseinsatzes nicht angebracht.

Schlussbemerkung

Angesichts der Leichtigkeit, mit der Medizinstudierende im Rahmen des Praktischen Jahres ein Auslandstertial absolvieren können, verwundern die erheblichen Anforderungen, die hierfür an Hebammenstudierende gestellt werden sollen.

Bei ernsthaftem Interesse, Auslandseinsätze Studierender - mit Blick auf die aufgezählten Vorzüge von Auslandserfahrungen - zu fördern, gibt es keinen Grund, auf einer detaillierten 1:1 - Umsetzung hiesiger Vorgaben zu beharren. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das „Lernen am Unterschied“ eigene Qualitäten und relevante Entwicklungsimpulse mit sich bringt. Darüber hinaus gibt es immer Bereiche, die später noch ausgebaut werden sollten. Wie bei jedem Studium und bei jeder Ausbildung bedarf es weiterer Qualifizierung und Berufserfahrung im späteren Berufsleben. Daher sollten die formalen Anforderungen möglichst niedrigschwellig sein, zumal erhöhter Prüfaufwand in diesem ohnehin verwaltungsintensiven Studiengang erhöhte Verwaltungskosten verursacht.

Zu überdenken ist zudem die Beschränkung auf Praxiseinsätze. Auch ein Auslandssemester muss den Studierenden offenstehen und bedarf der Regelung bzgl. der Anrechnung von Leistungen (z.B. bei Kooperationen mit Partnerhochschulen).

Meyer-Guckel, Volker; Nickel, Sigrun; Püttmann, Vitus; Schröder-Kralemann, Ann-Katrin (Hg.) (2015): Qualitätsentwicklung im dualen Studium. Ein Handbuch für die Praxis. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft; Verwaltungsgesellschaft für Wissenschaftspflege mbH. Essen: Verwaltungsgesellschaft für Wissenschaftspflege.